ARCHITEKTUR- UND FERTIGHÄUSER - FINANZIERUNGSHILFE INNENEINRICHTUNGSBERATUNG - IMAGEBERATUNG

	Maklervertrag / Vollmacht				
	Zwischen				
	(nachfolgend Auftraggeber genannt)				
	und				
	BBINW Bauland und Immobilien NW	BBINW Bauland und Immobilien NW			
	Susanne Bieli	Susanne Bieli			
	Gartenweg 3 4144 Arlesheim	Mühliweiher 9 5079 Zeihen			
	(nachfolgend Beauftrage genannt)				
Verkauf					
Präambel					
Der Auftraggel	per beabsichtigt, das	zu einem Preis vor			
CHF		zu verkaufen			
<b>1. Auftrag</b> 1.1Der Aufti	raggeber übergibt der Beauftragten zum	alleinigen Exklusivverkauf das			



Die Beauftragte hat im Sinne von Art. 412 ff. OR Gelegenheit, den Abschluss eines Verkaufs-, Kauf- oder Tauschvertrages nachzuweisen oder den Abschluss eines solchen Vertrages zu vermitteln.

Der Auftrag- und Vollmachtgeber erklärt hiermit, verfügungsberechtigter Eigentümer bzw. Bevollmächtigter der Eigentümerschaft, der unter Ziffer 1 hiervor genannten Sachen, welche zu veräussern, bez. zu tauschen beabsichtigt, zu sein.

- 1.2Der Auftraggeber ermächtigt die Beauftragte in dessen Namen alle für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Arbeiten wie Verkaufsverhandlungen, Korrespondenz und Besprechungen zu führen.
  - a) Unterstützung des Auftraggebers in den Verkaufs- und Vertragsverhandlungen
  - b) Beschaffung von Liegenschaftsbeschreibungen und Grundbuchauszügen
  - c)) Erstellen Insertionstexten und Platzierung in den dafür geeigneten Medien
  - d) Erstellen der Verkaufsdokumentation, Besichtigung des Objektes
  - e) Erstellen Vertragsentwürfe (Vorvertrag mit Anzahlung)
  - f) Für einen schnellstmöglichen Verkauf andere Makler hinzuzuziehen

#### 2. Umfang der Dienstleistungen und Einsatzplanung

- 2.1Ad hoc, bei Anfall von Kaufinteressenten
- 2.2Die Parteien sprechen sich periodisch, mindestens aber alle 3 Monate über den Einsatzplan sowie die von der Beauftragten zu erbringenden Dienstleistungen ab.

#### 3. Tätigkeitsbedingungen

- 3.1Bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen ist die Beauftrage einzig dem Auftraggeber unterstellt.
- 3.2Im Rahmen der ihm erteilten Weisungen und Instruktionen ist die Beauftragte in der Ausgestaltung ihrer Tätigkeiten frei.



INNENEINRICHTUNGSBERATUNG - IMAGEBERATUNG

## 4. Entschädigung

- 4.1Der Auftraggeber verpflichtet sich der Beauftragten eine Provision von 3,5 % (drei,fünf Prozent) des vereinbarten Kaufpreises für überbaute Objekte und 5 % (fünf Prozent) für unbebaute Projekte zu bezahlen, oder einen Mehrwert. Das Honorar kann entsprechend dem Aufwand angepasst werden. Durch Übernahme der Werbekosten kann das Honorar entsprechend gesenkt werden.
- 4.2Die Provision ist auch dann geschuldet, wenn durch schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers die geplante Verurkundung nicht stattfindet.
- 4.3Die Anzahlung wird mit der Provision anteilsmässig verrechnet.

# INNENEINRICHTUNGSBERATUNG - IMAGEBERATUNG

## 4.6Kostenregelung – Budget

Die folgenden Leistungen und daraus entstehenden Drittkosten werden mit dem Auftraggeber in Aufwand oder pauschal abgerechnet, unabhängig davon, ob ein Verkaufsvertrag zustande kommt oder nicht. Die Beauftragte arbeitet gemäss dem nachstehenden Budget und berichtet regelmässig über den Stand der Arbeiten der Drittleistungen.

Drittleistungen sind insbesondere:

	Budget und Kostendach in CHF		
Allgemeine Marketingmassnahmen	Ja	Nein	Betrag
Kosten für das Erstellen einer			
Verkehrswertschatzung ab CHF 600.—			
bis			
Inseratenbudget ab CHF 500 bis			
Internetauftritte inkl. Fotos			150/Mt
Homepage und weitere kostenpflichtige			
Anbieter*			
Präsentationen im Schaufenster			50/Mt.
Erstellen der Dokumentation (200bis			
500)			
Visualisierung nach Offerte			
Erstellen von Verkaufstafeln/Plakate			
Kopier- und Druckkosten			
Dan and an Markatin are a superior	10	Main	Detros
Besondere Marketingmassnahmen	Ja	Nein	Betrag
(Objektspezifische Aufwendungen)			
Tage der offenen Tür			
Auftritt an Messen			
Bauliche Massnahmen	Ja	Nein	Betrag
Verkaufsaufbereitung am Objekt	Ja	INCIII	Deliay
verkauisauibereiturig am Objekt			
Rechtliche Massnahmen	Ja	Nein	Betrag
Beratungshonorare			
Anwaltshonorare			
Gesamttotal			
Gesamuotai	<u> </u>		

Seite 5 von 7

ARCHITEKTUR- UND FERTIGHÄUSER - FINANZIERUNGSHILFE INNENEINRICHTUNGSBERATUNG - IMAGEBERATUNG

Homestaging	
Liste mit Anregungen erstellen, damit die	
Wohnung optisch aufgewertet wird. Durch-	
führung durch den Kunden.	
Beratungskosten bei einer Whg. ab 80 m2	
CHF 300.—bis CHF 400	
Die Verbesserungen werden mit den	
vorhandenen Materialien vorgenommen.	
CHF 500.—bis CHF 700.—(je nach Stunden-	
aufwand	
Es werden Möbel ergänzt oder entfernt. Wohn-	
Accessoires, Textilien und Bilder ersetzt, die	
Beleuchtung optimiert. Ab ca. CHF 1.500.—	
bis CHF 3.000.—(je nach Stundenaufwand)	
Bei Bedarf werden leichte Renovations-	
arbeiten (Maler-, Schreiner, Gärtnerarbeiten).	
Gemäss Offerte vorgenommen.	
Gesamttotal	

Der Preis für z. B. eine komplett eingerichtete 3,5-Zimmerwohnung und 3 Monate Ausstellungsdauer beträgt ca. CHF 7.000.--

Web www.bauland-nw.ch

Gartenweg 3, CH 4144 Arlesheim Tel. +41 (0)61 599 27 46, Fax +41 (0)61 599 47 45 Tel. +41 (0)62 876 27 46, Fax +41 (0)62 876 27 45

#### 5. Dauer des Vertrages und seine Beendigung

- 5.1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2 Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Endes eines Monates aufgelöst werden.

## 6. Provisionsverteilung beim Bringen eines Kunden durch den Auftraggeber

6.1 Sollte der Auftraggeber einen Käufer bringen, fällt die Hälfte der vereinbarten Provision zuzüglich der gesetzlichen MwSt. an.

#### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der vorliegende Vertrag ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Der Vertrag enthält den gesamten Geschäftswillen der Parteien. Eine Abänderung des vorliegenden Vertrages bedarf deshalb der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie der Vertrag als Ganzes kann ohne ausdrückliche und vorgängige Zustimmung der anderen Partei nicht übertragen werden. Davon ausgenommen sind einzig bereits fällig gewordene Forderungen.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ungültig, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so beeinträchtigt dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien werden die ungültige, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages und der Absicht der Parteien am besten entspricht.

Mobile +41 (0)76 413 1936

Gartenweg 3, CH 4144 Arlesheim Tel. +41 (0)61 599 27 46, Fax +41 (0)61 599 47 45



INNENEINRICHTUNGSBERATUNG - IMAGEBERATUNG

## 8. Schiedsgerichtbarkeit

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrags oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen durch das Schiedsgericht der Schweizer Immobilienwirtschaft entscheiden werden.

Unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte wendet das Schiedsgericht zur Beurteilung der Auseinandersetzung die Schiedsgerichtsordnung der Schweizer Immobilienwirtschaft (SVIT-Schiedsgericht) an.

Vorbehaltlich einer anderen Parteivereinbarung ist bis zu einem Streitwert von CHF 100.000.— ein Einerschiedsgericht, bei einem höheren Streitwert ein Dreierschiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Ort, Datum		
Unterschrift Auftraggeber		
Unterschrift des Reauftragens		